

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand März 2013

I. Allgemeines

1. Alle Bestellungen von InProcess Instruments, Gesellschaft für Prozessanalytik mbH, nachfolgend InProcess Instruments genannt, erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann anerkannt, wenn diese von InProcess Instruments ausdrücklich schriftlich (Brief/Fax/Mail) anerkannt worden sind.
2. Nach Zugang der Bestellung ist InProcess Instruments unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, eine schriftliche Auftragsbestätigung (Brief/Fax/Mail) des Lieferanten zuzusenden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann InProcess Instruments die Bestellung widerrufen.
3. Auf sämtlichen, für die Vertragsabwicklung relevanten Unterlagen (Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc.) ist die Bestellnummer von InProcess Instruments anzugeben.
4. Mängel der gelieferten Ware werden InProcess Instruments dem Besteller unverzüglich, spätestens 5 Werktage nach Erhalt der Ware, mitteilen.

II. Termine

1. Der Lieferant hat die Leistung vollständig zum vereinbarten Termin zu erbringen. Mögliche Terminverschiebungen sind InProcess Instruments unverzüglich mitzuteilen.
2. Kommt der Lieferant mit der von ihm zu erbringenden Leistung in Verzug, ist InProcess Instruments berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle mit dem Lieferanten vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise.
2. Zahlungen erfolgen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, wenn InProcess Instruments die gelieferte Ware als ordnungsgemäß anerkannt hat, 14 Tage nach Übergabe der Ware und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mit 3% Skonto, andernfalls nach 30 Tagen netto.
3. Rechnungen, die nicht die Bestellnummer von InProcess Instruments enthalten und nicht nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt sind, gelten als nicht erteilt.

IV. Lieferung und Versand

1. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt frei Haus, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Falls vereinbart wurde, dass die Transportkosten von InProcess Instruments zu tragen sind, so ist, wenn InProcess Instruments keine Vorgaben über die Modalitäten des Transports gegeben hat, vom Lieferanten die günstigste Möglichkeit zu wählen.

V. Abnahme und Qualität

1. Der Gefahrübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch InProcess Instruments. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, aus dem die Bestellnummer von InProcess Instruments und die gelieferten Positionen hervorgehen müssen.
2. Mehrkosten, die durch nicht von InProcess Instruments schriftlich bestätigte Über- oder Unterlieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Sofern keine besonderen Qualitätsangaben in der Bestellung erfolgen, hat der Lieferant seine Leistung nach höchstmöglichen Qualitätsstandards und unter Einhaltung aller gesetzlichen und branchenüblichen Normen zu erbringen.
4. Bearbeitungs- und Rücksendekosten auf Grund von Qualitätsmängeln der gelieferten Ware gehen zu Lasten des Lieferanten.

VI. Rechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung an InProcess Instruments keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte (Patente, Markenrechte etc.), verletzt werden.
2. Von eventuellen Ansprüchen Dritter, insbesondere Schadensersatzansprüchen, hat uns der Lieferant freizustellen.

VII. Produkthaftung und Versicherung

1. Unser Lieferant ist ferner verpflichtet, InProcess Instruments von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die darauf zurückzuführen sind, dass die gelieferte Ware fehlerhaft war.
2. Der Lieferant ist in derartigen Schadensfällen insbesondere verpflichtet, InProcess Instruments etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von IPI durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen von InProcess Instruments nachzuweisen.

VIII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen InProcess Instruments und dem Lieferanten ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Bremen.
2. InProcess Instruments kann den Lieferanten jedoch auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht verklagen.